

Ausscheller Nummer 42

Die Instruktionen für die Feldschützen in Mittelheim aus dem Jahren 1765 und 1770

von
Jürgen Eisenbach

Die beiden unten wiedergegebenen Texte zur Instruktion der Feldschützen in Mittelheim stammen aus einem zusammengehefteten Aktenbündel mit unterschiedlichen Betreffen aus dem Stadtarchiv Oestrich-Winkel. Angefertigt wurde die Sammlung durch die Gerichtsschreiber der Gemeinde Mittelheim. Ihr Zeitraum umfasst in etwa die 1730er Jahre bis zum Jahr 1806. Ausgenommen von dieser Datierung sind zwei nachgetragene Anmerkungen des Mittelheimer Schultheißen Nikolaus Herzog (1780 - 1867, Schultheiß von 1830 - 1848), der für das Jahr 1840 von dem außergewöhnlichen Eisgang des Rheins berichtet und für die Jahre 1846 und 1848 die Ernteergebnisse für Mittelheim skizziert. Der erste hier wiedergegebene Text trägt die Überschrift *Schützen Eidt* und ist am Ende mit dem Zusatz versehen *Erneuert im jahr 1765*. Die Kernfassung dieser Instruktion ist also auf jeden Fall älter als das im Titel angegebene Jahr, doch kann eine genaue Datierung der Ursprungsfassung nicht mehr ermittelt werden. Die zweite Verordnung ist eindeutig auf den 9. November 1770 zu datieren. Verfasst hat diesen Text das Amt Eltville in Person des Amtschreibers Gebhard. Der Geltungsbereich dieses Erlasses umfasst also außer der Gemeinde Mittelheim die Gemeinden Eltville, Erbach, Hattenheim, Hallgarten und Oestrich.

Schützen Eidt [1765 erneuert]

Der schützen ambt und befehl so jettes jahr umb Martini¹ von schultheis undt rath angenommen werden soll undt mus felt, walt und gemarckung auffs beste und fleisigste zu verhütten wie folget:

Erstlich soll der schützen ambt undt befehl seyn so zu zeitten einer von ehrsamen rath und da es von nöthen ist, erkohren oder ernenet

¹ 11. November

werden als trage knecht zu tag undt zu nachtzeiten, frühe undt spath, im walt undt in der gemarckung, in bann zeinen², in gerten, wein gerten, wissen, äcker, ja so weith sich unser bezirck erstreckt fleisig achtung haben, daß keiner dem andern etwas zu tag oder zu nacht zeiten entwenten mag, eß seye gleich äpfell, birn, nüß, trauben, laub, graß, crauth oder holtz, wie solches einer dem andern endwenten kann oder mag.

All solches und ein jettes sollen der schitzen bay ihrem geleisteten eyd und pflichten wie dan ein jetter zu tuhn schultig ist, alles schultheisen und ehrsamen rath vor bringen zu bestimbter und gelegener zeith rühen und anzeigen, solches nicht under lassen umb etwan einer gaab oder versprechung, auch nicht wegen freund oder feindschafft wie solches der mensch erdencken kann oder mag, gefahr und arglist hirin gäntzlich auß geschlossen.

So miß herr Frantz Kob⁵⁴⁶: gewestener Haubmann: zu
 Cise mainzische dinsten gestandten: da hier zu mittelheim
 einem schutzen: schultig: von seinem hauß und gider
 zu dragen: so wird derro frau Kobfin daher
 ersucht solge zu zahlen mit 30 g
 schultheiß und rath
 mittelheim den 4 febr 1764

Erinnerungszetteldes Vorstands der Gemeinde Mittelheim, datiert auf den 4. Februar 1764, an die Witwe des kurmainzischen Hauptmanns Franz Kopp wegen des noch zu zahlenden Schützenspießesin Höhe von 30 Gulden

Da miß herr Frantz Kob sehlig gewesener Haubmann zu cuhr mainzische dinsten gestandten, da hier zu Mittelheim einen schutzen schultig von seinem hauß und gider zu dragen, so wird derro frau Kobfin daher ersucht solge zu zahlen mit 30 gulden

Schultheiß und rath

Mittelheim, den 4. februaris 1764

Zum andern sollen der schütz fleisig beobachten, so ehrsamer rath itzt und jetter zeith verbith und auch vormahls verboten geweßen ist, im walt oder in der gemarckung beschehene mißhandlung zu rühen und anbringen, sonderlich da einer oder mehrere mitt grünem eichen

² Bannzäune

holtz auff dem weeg oder in den höffen und gewahrsam betretten und angetroffen werden.

Zum tritten wan zu zeithen zway schützen seynd, solle alle zeith frühe und spath einer im walt der ander in der gemarckung auff fleisigste hüten und ein emsiges auff sehen tragen, da etwan von etliche des raths zu zeithen den walt besichtigen oder da es die noth durfft erfordert bau holtz zu begeben, daß wenigstens einer von baite erscheine, widrichens sollen bayte zu gleich vorgenommen und gebührent gestrafft werden.

Zum virten soll sich auch kein schütz im wirtshauß fünden oder spihren³ lassen, auff öffentlichen gaßen oder anderstwo stehen, wenig oder viell sprach zu halten, keines dererley sich under nehmen, auch den tag, so der walt gang ahn ihm ist, entwetter im wissen, walt oder steinen rech an einem dem andern bekanntes orths ein zeichen legen, seyn merck davon machen umb zu mercken, ob sein gesell ebenfalls seyn schultigen gang gebührent verichtet, und da eß nicht geschehen, einem schultheisen sogleich pflichtmäßig anzeigen, und gehörig gestrafft werden, auch soll kein schütz über eine stundt nicht sich in der felt arbeith spihren und fünden⁴ lasen, an welchem der walt gang nicht ist, der andere aber gar keine arbeith under nehmen, auch soll auff son und feuer täg⁵ nur ein schütz in hiesiger kirch Mittelheim sich fünden lassen. Auff ostern und waynachten aber können sich bayte der selben bedinen.

Eß soll auch zum fünften ein gemeine schützen mit unterschit und manierlich für pringen wie, wan oder wo bay tag oder bay nacht der schaden oder daß verbrechen geschehen sey. Sie selbst und ihr gesint fleisig warnen, jemandt schaden zu zufügen, weder klein noch groß und wie derselben nahmen haben, bay verlust ihres leibs ehren und guths und straff so ihnen auferlegt werden mach, zu deme sollen sie so oft ein dinst bott betreffen, solches der herschaft zu hauß andeuthen.

³ finden oder spüren - im Sinne von aufspüren - lassen

⁴ siehe Anmerkung oben

⁵ Sonn- und Feiertagen

Zum sechsten soll auch kein schitz über felt reißen, auch nach Mayntz oder Bingen oder sonsten anderst wohin zu fahren oder zu gehen ohne erlaubnus deß schultheisen sich under stehen oder vornehmen.

Zum sibendten soll auch kein schitz etwaß zu hauß oder zu felt, wenig oder viel, graß oder kohl, laub, holtz, krin oder dir⁶, auff seinem leib, auch auf oder von einem schiff ahm Rein, krautt, fehle, stroh und waß daß seyn mag keineswegs anzugreifen und zu thuen begehren.

Zum achten seyndt von unserm gnädigen Landesherrn auf gnädigsten befehl ihre churfürstlichen Gnaden unserm gnädigsten herrn alle benachbarte und undertanen gantzer landschafft höchstens gewarnt, daß keiner sich under stehe, auser die von adel reitische hundert⁷ zu halten, weit werck anzu richten, mit büchsen im felt herum zu gehen, haaßen oder felt hünner zu schiesen, krebs oder forellen fangen, und da ener von einem schitzen in der gleichen betroffen werde, sollte solchen ebenfaß rühen und für bringen, dem nächst die straff von hoher obrichkeit zu gewarten haben würde.

Zum neunten sollen die schützen alle und jette kercher, es seye gleich Östrich oder Halgarten, so in unseren eischen laub scharen, so oft solche betretten, rühen und vorbringen, mithin ein fleisig auff sehen haben auff die gemeine stein kautt, da zu zitten stein darin gebrochen, solche durch niemandt verwentet und hin weg geführt werden möge.

Eß soll auch zum zehenten die schützen ein fleisig auff sehen tragen auff die ahm Rein gelegene au und so sie jemand grasent oder weiten schneitendt ohne alle gemeine zulasung und erlaubnuß, wie nicht weniger die häcken und zeun abhauen und wöllen, holtz zum verbrenen oder sonst der auß machen betrettent pflicht mäsig rühen und für bringen.

Zum elften soll jetter zeit und so oft der gemeindt geleuthet wird, der schütz erscheinen und sich erzeigen, waß da vor getragen wirt, gebotten und befohlen wird.

⁶ grün oder dürr

⁷ Meutehunde, die zur Jagd eingesetzt werden

Damitt nun solchen vorgeschriebenen puncten und articull desto ordentlicher und euforischer nach gelebt wirdt, so soll ein schultheis und rath auff ahn genommenen diner und schützen ein fleisiges auff sehen tragen und wo von ihnen einiger mangel oder nachlässigkeit gespührt werden sollte, soll ein jetter raths freundt solchen ersehenen fehler pflicht mäsig anzeigen, damitt gebührendt verbesert und gestrafft werde.

Mehr erwähnte puncten soll durch ehrsamen rath gemeine diener und schützen, so sie ahn genomen, jetter zeith für gehalten werden, zu vermehrung gemeines friedens und erhaltung gemeines nutzens, dem nächst sollen sie einem schultheis hant trey tuhen und folgendes mitt einem leiblichen eid bestädigen, zu mehren und zu mindern ehrsamen raths nach gelegenheit jetter zeith vorbehalten.

Erneuert im jahr 1765

Verordnung von 1770

Instruction und verordnung für schultheißen und geschworne im amt Eltville in betreff deren anzustellenden feldschützen und der gemeinen diener amt.

Nachdeme mann wahrgenommen, daß in ansehung eines und des nemblichen stückfelds, so wenig beträchtlich solches auch immer geweßen, von dessen besitzern der schützenspieß sooft und vielmahls in wenigen jahren getragen oder bezahlt werden müssen, alß oft und vielmahlen die person des besitzers abgeändert hat und diese ungleichheit daher gerührt, weilen es nicht von einer eingeführten gewissen ordnung sondern von der willkühr deren gerichtten abgehangen, diesem oder jenem das schützen amt anzukündigen und aufzutragen, wodurch dann häufige und gegründete beschwerden selbstn zur gemein schädlichen heruntersetzung des güther werths entstanden, welche ein für alle mahlabhelfliche maaß verschaffet werden muß. Alß hat mann von amts wegen für höchst nöthig erachtet, nachstehende verordnung, einsweilen und bis dahin etwa beständige schützen eingeführet seyn werden, zu erlassen, wodurch sich sämtliche schutheißen und geschworne zu achten und wie sie mit derselben nachachtung dieses jahr den anfang gemacht unter

vermeidung 5 gulden strafe an das amt zu berichten haben:

1) Solle das schützen und gemeine diener amt in ansehung aller besitzenden unbeweglichen und schatzbaren gütheren ohne unterschied oder nachdeme es in ein oder dem andern orth herkömmlicht ist, allein von einem gewissen maas äcker, wießen und weinberge und nicht von häusern statt haben.

2) Solle, wenn einer den spieß oder gemeine diener amt nicht selbstn tragen will, solches mit so viel als zeithero gewöhnlich geweßen fürhin bezahlt werden müssen, dergestalten jedoch, da in sonderheit zu Eltvill die vollständige zahlung des schützensrieß von einem morgen weinberg üblich ist, derjenige, so nur einen halben morgen oder 3 viertel weinberg eigenthümlich besitzt, nach solcher morgen maas den spieß zur helffte oder zu $\frac{3}{4}$ zu zahlen schuldig seyn solle. Dahingegen solle

3) nachfolgende ordnung hierinnen zum maasstaab dienen:

- a) Sollen schultheißen alle bürgerliche einwohner und begütherte in einer liste nach der ordnung bringen, wie dem alten nach ein unterthan als bürger in dem orth aufgenommen worden oder als begütherter oder forensis das guth in eigenem nahmen zu besitzen angefangen.
- b) Nach dieser alterthumsliste solle dann in zukunfft das schützen und gemeine diener amt getragen oder bezahlt werden, dermahlen sollen
- c) Schultheißen diejenige alte bürger oder forenses, welche den spieß schon getragen haben an denen stellen ihres nahmens bemercken und die ältere, welche denselben noch nicht getragen, sollen dieses amt nach der ordnung, nachdeme einer eher, dann der andere als bürger ausgenohmen worden, tragen müssen, dergestalten, daß niemahlen einem nach der aufnahme junger bürger dieses amt aufgetragen werde, wenn solches ei älterer vor ihm noch nicht getragen hat.
- d) Wenn mitler weile ein junger bürger wieder angenommen wird, so schreibt ihm der schultheiß in die liste und solle ihn mit dem

- schützen oder gemeinen diener amt eher nicht beschwehren, bis die ordnung ihn ruffet.
- e) Begebe es sich nun, daß alle würcklich lebende begütherte das schützen oder gemeine diener amt schon getragen oder bezahlt hätten, so solle der älteste wieder den anfang machen und so nach dem alter herunter immer fortgefahren werden.
- f) Trifft die ordnung eine wittib, so muß dieße als ohntüchtig zu diesem amt übergangen, und dem ihr in der ordnung folgenden bürger das amt aufgetragen werden; sie mag kinder haben und die kinder mögen großjährig oder nicht großjährig seyn, wann sie nur noch in der wittib brod stehen und nicht ihre eigenen güther und haushaltung haben. In diesem fall aber soll der Sohn
- g) schuldig seyn, sich um die bürger aufnahme zu melden und wenn er als bürger aufgenommen ist, in die liste eingeschrieben, sofort wie hier oben stehet, das schützen spieß und gemeine diener amt halber gehalten haben. Sollte es sich nun ergeben, daß
- h) beyde eltern ohne das schützen und gemeine diener amt in ihrem leben begleitet zu haben und ehe dieselbe die ordnung hierzu beruffen verstürben und kinder hinterließen, so werden die güther unter deren kindern vertheilet, es solle aber keinem unter der vormundschaft stehenden kind die bezahlung des schützen oder gemeinen diener amts angesonnen werden, es seye denn, er würde großjährig und bürger, wo es alßdann wie oben lit. g zu halten ist.
- j) Wollte einer seinen schützen spieß oder gemeine diener amt bezahlen, so solle nicht dem nachfolgenden das amt aufgetragen, sondern damit der, so das amt tragen will, von dem so es bezahlt, nicht beschwehret werde, ein anderer tüchtiger mann, der in nahmen dessen, der es bezahlt, das jahr hindurch versehen, von schultheiß und geschworenen bedungen und dafür bezahlt, sofort das, was für das amt bezahlt worden ist in einnahm und was dem, der es versehen, schultheiß und geschwohrene bezahlet, in ausgab gemeiner rechnung jederzeit richtig verführet werden.
- k) wenn auch einer, der den schützen spieß schon getragen, noch mehrere güther erwerben sollte, so soll er doch deswegen das amt nicht zum anderen mahl tragen müssen. Sollte

- 1) ein schütz sein amt so schlecht und gewissenloß begleiten, daß ihm solches abgenommen werden müsse, welches von der erkenntniß schultheißen und geschwornen abhenget, so sollen diese einen anderen tüchtigen mann ausser der ordnung nehmen und bedingen und was schultheiß und geschworne also bedungen, daß solle der accordirte⁸ schütz oder gemeine diener zu bezahlen schuldig seyn.

1771. Den 12ten octobris zahlt Hr. Wolffgang Lindt und
Hr. Georg Friedrich Berney den schützenspis sammender
handt 30. G von ihres vatter sehlich hinterlasseneß haus
und güther, welches sie sambtlich iber nommen haben

Vermerk über den Zahlungseingang der Herren Lindt und Berna über 30 Gulden für den finanziell abgegotenen Dienst als gewählte Feldschützen vom 12. Oktober 1771

1771 den 12. october zahlt herr Wolffgang Lindt und Herr Georg Friedrich Berney den schützenspis sammender handt mit 30 gulden von ihres vatter sehlich hinterlasseneß haus und güther, welches sie sambtlich iber nommen haben

Und gleich wie schlußlich das schützen eyd ein- und andere verfängliche stellen und das gewissen beängstigende stelle, welcher auch der rechtschaffenste schütz ohne seinen güther bau für ein gantzes jahr zu vernachlässigen, nicht wohl nachkommen kann, enthältet, so solle das eyd hinführo nach der herunterstehenden verbesserten formul abgeschwohren werden.

⁸ vertraglich vereinbarte

Formel der schützen eyds

Ihr sollet mit hand gegebener trey geloben und folgent mit aufgerecktenfingern einen leiblichen eyd zu Gott und den heiligen schwehren, unserm gnädigsten herrn trey hold und gehorsam zu seyn, seine churfürstliche gnaden zu wahren, selbst keinen schaden zu thun und bestens zu werben, die feldmarck so weit sich di e terminii⁹ und bezirck erstrecket, desgleichen auch die geheeg und gräben allenthalen, wie sichs gebühret, daß darin mit hauen, brennen, graßen oder durchs vieh kein schaden geschehe, mit fleißiger und treuer guth versehen, darin allen gefährlichen muthwillen, schaden eures besten vermögens zu verhüthen, was rüg und straffbahr ist, rühen und anbringen, dasselbe der gebühr nach zu straffen, der haingeräther geheiß und befehle auch jederzeit halten und alles das thun und lassen, was frommen redlichen gesellen amts halber zu thun und zu lasen geziehmet, darinnen nicht ansehen, weder liebe noch leid, gunst, gaben, freundschaft, gesiebschaft, weder magschaft noch keinerley, so des menschen hertz vom rechten zum unrechten bewegen mögte, alles getreulich und ohne gefährde. Dann wann je zu zeit bau holtz im wald gehauen wird, so sollen sie, schützen, keinerley gehöltz darvon, es wären näst oder sonst anderes, auch kein windschlag, afterschlag, stehende, liegende, grün oder dürr holtzohne besonder vorwissen erlaubnuß der verordneter haingeräthe je zu zeiten und geld oder golds werth, noch sonsten hinwegzu geben oder zu vergeben macht haben. Des gleichen sollen sich die geschworenen schützen nun und hinführo zu keiner zeit in einem flecken bey dem wein alle vier zugleich finden lassen, sondern wo einer so durstig wäre, daß er sich dürstes halber nicht enthalten mag, soll er im nächsten flecken von sich selbst, ohnerfordert der anderen schützen und daselbst seinen wein trincken, demnach seinen schützen befelch weiter mit treuen wissen nachkommen.

Verordnet vom amt und extrahiert Eltvill den 9. november 1770

in fidem¹⁰

B. J. Gebhard
Amtschreiber

⁹ Grenzen

¹⁰ gehorsamst